

(Pool IV)

2009/0505758

Von: [REDACTED]
 Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2009 14:02
 An: [REDACTED]
 Betreff: WG: Anstehende Gesetzesänderungen
 Anlagen: 090721v1tiErstattungKapSt_Körperschaften.doc;
 090722v1tiVerlustverrechnungEhegatten.doc

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@BVR.de [mailto:[REDACTED]@BVR.de]
 Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2009 10:43
 An: [REDACTED]
 Betreff: Anstehende Gesetzesänderungen

Sehr geehrter [REDACTED]

Ich nehme Bezug auf Ihren Hinweis zu den anstehenden Gesetzesänderungen und leite Ihnen als Anhang 2 Vermerke zu, die aus unserer Sicht ebenfalls Anlass zu einer Gesetzesänderung oder einer Klarstellung sein könnten.

Anbei die gewünschte vertrauliche Info zum Stand der Diskussion zu manufactured dividends Folgende Lösungsansätze werden geprüft:

Als erfolversprechend wird eine Lösung angesehen, die bei Dividendenzahlungen aus dem Ausland die inländische Schnittstelle in die Abzugspflicht einbezieht. Diese Schnittstelle sei Clearstream. Es wird vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Clearstream einen Vorschlag erarbeitet, wie Leerverkäufe unter Einbeziehung von Auslandsbanken um den Dividendenstichtag durch Einschaltung von Clearstream lückenlos erfasst und bei solchen Geschäften entstehende künstliche Dividenden dem Abzug unterworfen werden können.

Als weiterer Ansatz wurde angesprochen, das heute bei Inlandsdividenden geltende Schuldner-prinzip beim Kapitalertragsteuerabzug aufzugeben und durch eine Abzugspflicht auf Ebene der auszahlenden Stellen zu ersetzen.

Dieser System-wechsel wäre allerdings mit einem Umprogrammierungsaufwand für

alle Kredit-institute verbunden und würde zusätzlich bedingen, dass bei Dividenden aus dem Ausland entweder Clearstream oder die von den Emittenten bestimmten inländischen Zahlstellen weitere Erfassungs- bzw. Abzugspflichten zu erfüllen hätten. Dieses Konzept werde hinsichtlich seiner Konsequenzen derzeit noch weiter analysiert, um dann einen Vergleich mit dem in der „Clearstream-Arbeitsgruppe“ erarbeiteten Lösungsvorschlag zu ermöglichen.

in der gemeinsamen Besprechung wurde auf Folgedes hingewiesen:

Am Bankplatz London werde die Auffassung vertreten, dass die im BMF-Schreiben enthaltene Erleichterungsregel für Börsengeschäfte - nur die Erwerbe einen Tag vor dem oder am Tag der HV auch für OTC-Geschäfte Anwendung findet. Wäre dem so, könnte die Regelung durch die Vereinbarung eines Verkaufes 3 Tage vor dem HV Termin mit einer Belieferung danach leicht umgangen werden. Wir verstehen die Regelung vielmehr dahin, dass die ergänzenden Angaben bei allen OTC- und Börsengeschäfte für Kunden getroffen sind, die INKLUSIV Dividende abgeschlossen aber EX Dividende geliefert wurden. Ein entsprechender offizieller Hinweis an die ausl. Handelsplätze wäre hilfreich

Bei ausländischen Kunden wurde darauf hingewiesen, dass entsprechende Gestaltungen mit ausländischen Kunden zur Erlangung der KapSt-Erstattung in Höhe von 10% nach § 50 d EStG ebenfalls interessant sein könnten. Es müsse deshalb sichergestellt werden, dass auch in diesem Erstattungsverfahren die selben Prüfungen Anwendung finden.

(See attached file: 090721v1tiErstattungKapSt_Körperschaften.doc) (See

attached file: 090722v1tiVerlustverrechnungEhegatten.doc)

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Abteilungsleiter Steuerrecht und Rechnungslegung Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken BVR Schellingstrasse 4
10785 Berlin
Tel:030/2021 [REDACTED]
Fax:030/2021 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bvr.de

